

Start des Referendums gegen das Jagd- und Schutzgesetz

Medienkonferenz, 8. Oktober 2019



Begrüssung

Urs Leugger-Eggimann

Präsident des Trägervereins, Zentralsekretär Pro Natura



La biodiversité est affaiblie au lieu d'être renforcée

Océane Dayer

Responsable politique, WWF Suisse



Biodiversité affaiblie au lieu d'être renforcée

- Un tiers de toutes les espèces est menacé. C'est la valeur la plus élevée de tous les pays de l'OCDE.
- Une biodiversité élevée rend les écosystèmes plus résilients, par exemple face au dérèglement climatique.
- Le Parlement a raté une occasion d'agir contre la crise de la biodiversité.

Une loi inacceptable, des occasions manquées

- Des animaux protégés pourraient être abattus sans qu'ils aient jamais commis de dégâts.
- Des espèces menacées figurant sur la Liste rouge peuvent continuer à être chassées.
- De manière générale, la nouvelle loi porte atteinte à la protection des espèces en Suisse, alors qu'il est plus urgent que jamais de mieux protéger la biodiversité.

Der Artenschutz geht alle Länder etwas an

Anna Baumann

Präsidentin zooschweiz, Direktorin Natur- und Tierpark Goldau



Revision verletzt Bundesverfassung und Berner Konvention

David Gerke

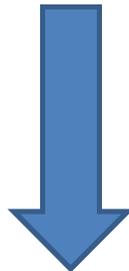
Präsident Gruppe Wolf Schweiz



Die Revision verletzt die Bundesverfassung

Bundesverfassung Art. 78 Natur- und Heimatschutz

⁴ (Der Bund) erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.



Aufgaben des Bundes im Artenschutz

- Umfassende Gesetzesbefugnis
- Aufgabenverantwortlichkeit
- Kontrolle und Aufsicht

Die Revision verletzt die Bundesverfassung

Bundesverfassung Art. 79 Fischerei und Jagd

Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel.



Aufgaben der Kantone im Artenschutz

- Nachhaltiges Management jagdbarer Arten
- Vollzug beim Management geschützter Arten

Die Revision verletzt die Berner Konvention

Die Berner Konvention sieht vor:

Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Massnahmen...

Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung...

...zur Verhütung ernster Schäden....

...kann jede Vertragspartei Ausnahmen (...) zulassen...

Die JSG-Revision will:

Delegation an die Kantone, also an eine untergeordnete Ebene

Regulierung auch ohne Pflicht von zumutbaren Präventionsmassnahmen

Regulierung bei kleinsten Schäden

Regulierung wird zur Regel und bleibt keine Ausnahme

Beschneidung der Volks- und Parlamentsrechte

Art. 7a lit. c gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, weitere geschützte Arten regulierbar zu machen

→ Volk und Parlament verlieren Mitspracherecht

→ Luchs, Biber und Graureiher sind gefährdet

Vom echten Jagd- und Schutzgesetz zum missratenen Jagdgesetz

Werner Müller

Geschäftsführer BirdLife Schweiz



Die einfache Lösung des heutigen JSG

Jagd- und Schutzgesetz JSG:

- Jagd bei den Kantonen
- Schutz zum Bund

- Kein absoluter Schutz, auch nicht für geschützte Arten
- Einzelabschüsse von Tieren geschützter Arten möglich
- dito Bestandsregulierung möglich
- nach grossem Schaden

Motion Engeler 2014 von Umweltschutzorganisationen unterstützt

«... Dabei stehen Massnahmen zur Regulierung eines Wolfsbestandes im Vordergrund bei Tieren, die sich an ausreichend geschützte Herden oder Weiden wagen oder das scheue Verhalten gegenüber dem Menschen zu verlieren beginnen...»

Ständerat einstimmig

Nationalrat 151:17



Geschützte Arten: Kompetenz an Kantone?

Keine Aufträge an BR, auch nicht von Motion Engler

15. Juli 2012

Änderung der Jagdverordnung (JSV) Erläuternder Bericht

- 1 Die in diesem Absatz erwähnte **Zustimmungspflicht des BAFU** ist im Sinn dieses **Verfassungsauftrages zum Artenschutz** (Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV) zu verstehen. Da es sich
- 2 **vorgängige Zustimmungspflicht des BAFU** zu allfälligen Verfügungen der Kantone notwendig, welche auch eine **gewisse Rechtssicherheit** für solche Entscheide gibt.
- 3 Da sich die Wohngebiete der Grossraubtierarten Wolf, Bär und Luchs meist über mehrere Kantone erstrecken, **muss die Bundesbehörde auch dafür sorgen**, dass allfällige Regulationsmassnahmen interkantonal oder gar international vorbereitet, begründet und abgesprochen werden. Das
- 4 **Artenvielfalt** (Art. 78 und 79 BV) klar begrenzt wird. Durch das **vorgängige Zustimmungsrecht des Bundesamtes zu Regulationsmassnahmen der Kantone wird sichergestellt**, dass allfällige kantonale Regulationseingriffe anhand wildbiologischer Erkenntnisse geplant werden und das Überleben der geschützten Art in der Schweiz sicher gestellt bleibt.

Rasch ein besseres JSG erlassen

- Bestimmungen gemäss der Motion Engler (unbestritten, Tal und Berg, Stadt und Land müssen sich nicht auseinander dividieren lassen wie bei der jetzigen Revision)
- Wildtierkorridore (deren Sicherung hat Bundesrat bereits 2012 beschlossen in SBS, unbestritten)

Drei Mal Nein: Die Roten Linien im neuen Jagdgesetz

Urs Leugger-Eggimann

Präsident des Trägervereins, Zentralsekretär Pro Natura



Art. 7a Abs. 1: Kantone können nach Anhören des BAFU eine Bestandesregulierung für geschützte Arten vorsehen (aktuell: Wolf, Steinbock)

- Abgabe Verantwortung vom Bund an die Kantone entgegen Art. 78 Abs. 4 Bundesverfassung!
- Landesweit u. international koordiniertes Management geschützter Arten erschwert

Art. 7a Abs. 1 lit. c: weitere geschützte Tierarten, die der Bundesrat als regulierbar bezeichnet

- nur eine Frage des politischen Drucks gegen eine Tierart
- undemokratisch
- Luchs, Biber, Graureiher uvam. in Gefahr

Art. 7a Abs. 2 lit. b, c: Regulierungen müssen erforderlich sein für:
Verhütung von "Schaden" (ohne vorheriges Ergreifen zumutbarer
Schutzmassnahmen)

- jeglicher (potentielle) Schaden als Regulierungsgrund
- ex ante (statt ex post)
- unverhältnismässig (Abschuss geschützter Tiere ohne Präventionsmassnahmen)

Die drei roten Linien

- Verantwortung geht vom Bund zu den Kantonen
- Bundesrat bestimmt ohne Parlament regulierbare geschützte Arten
- Abschüsse auf Vorrat

Start des Referendums gegen das Jagd- und Schutzgesetz

Medienkonferenz, 8. Oktober 2019

